

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist die Festlegung von Warnhinweisen bei Lampenölen zum Schutz der Verbraucher, die Umsetzung der geänderten EG-Richtlinie "Sicherheitsdatenblatt" sowie die Rechtsbereinigung und Klarstellung von BR-Beschlüssen (Drucksache 200/93) zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung.

B. Lösung

Erlaß einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderungsverordnung nicht mit Kosten belastet, da die Änderungen überwiegend rechtsbereinigenden und klarstellenden Charakter haben. Auswirkungen auf Löhne und Preise sowie auf das Verbraucherpreisniveau sind von diesem Verordnungsentwurf nicht zu erwarten.

11.03.94

AS - G - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) - 235 44 - Sto 15/94

Bonn, den 11. März 1994.

An den
Präsidenten des Bundesrates

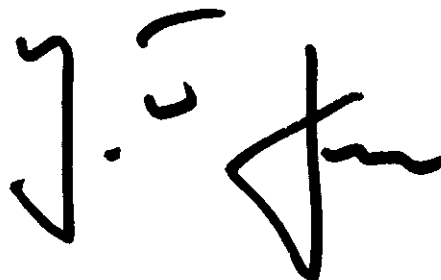
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish that ends in a horizontal line.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
Vom

Auf Grund

- der §§ 14, 19 und 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung
- des § 17 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, S. 2049), geändert durch Verordnung vom 10. November 1993 (BGBl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Umgang ist das Herstellen einschließlich Gewinnen oder das Verwenden im Sinne des § 3 Nr. 10 des Chemikaliengesetzes".

2. In § 10 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 36 Abs. 6 Nrn. 5, 6 und 7 werden die Wörter "Behältnisse" und "Behältnissen" durch die Wörter "Behälter" und "Behältern" ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Flüssige Zubereitungen nach Absatz 5 Nr. 1 und flüssige Stoffe, die die Kriterien des Absatzes 5 Nr. 1 erfüllen, sind zusätzlich

1. mit dem S-Satz S 62 und

2., wenn sie als Lampenöle verwendet werden, mit den Warnhinweisen "Gefüllte Lampen und Leuchten für Kinder unzugänglich aufbewahren!" und "Bei Kleinkindern kann schon ein Schluck Lampenöl - auch durch Saugen am Docht - lebensgefährliche Lungenschäden hervorrufen." zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Aerosole."

b) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

"Auf der Verpackung von Zubereitungen nach Anhang II Nr. 1, die als sehr giftig, giftig oder ätzend eingestuft sind, ist eine genaue und allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung anzubringen. Falls dies technisch nicht möglich ist, ist eine entsprechende Gebrauchsanweisung beizufügen. Die Gebrauchsanweisung muß auch Informationen über die ordnungsgemäße Entsorgung der Leerverpackungen umfassen."

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ihr bestimmte Sicherheitsdatenblätter vorgelegt werden."

5. § 15d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen (Begasungsmitteln) dürfen nur mit folgenden Stoffen und Zubereitungen durchgeführt werden:

1. Brommethan (Methylbromid),
2. Cyanwasserstoff (Blausäure) sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Cyanwasserstoff oder leicht flüchtigen Cyanwasserstoffverbindungen dienen,
3. Ethylenoxid,
4. Phosphorwasserstoff und Phosphorwasserstoff entwickelnden Stoffen und Zubereitungen,
5. Formaldehyd sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen.

Die Verwendung der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffe und Zubereitungen als Begasungsmittel darf nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Für portionsweise verpackte Zubereitungen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff je 10 Quadratmeter entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich verwendet werden, bedarf es lediglich eines Befähigungsscheines nach Anhang V Nr. 5.

Satz 2 gilt auch, wenn die zuständige Behörde andere Begasungsmittel nach § 43 Abs. 8 zugelassen hat. Die Verwendung von Brommethan darf nur erfolgen zum Holzschutz in Bauwerken und zum Vorratsschutz für Nahrungs- und Futtermittel, soweit nach dem Stand der Technik nicht andere geeignete Stoffe oder Verfahren eingesetzt werden können sowie für Erzeugnisse zum Export in Staaten, die eine Begasung mit Brommethan zwingend vorschreiben.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe "Nr. 1 und 3" durch die Angabe "Nr. 1, 2 und 4" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "Transportbehälter nur mit Phosphorwasserstoff" die Wörter "und Brommethan" eingefügt.

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Arbeitgeber muß prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen erhältlich sind. Ist ihm die Verwendung dieser Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zumutbar, soll er nur diese verwenden. Soweit es zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, muß der Arbeitgeber ferner prüfen, ob durch Änderung des Herstellungs- oder Verwendungsverfahrens einschließlich des Einsatzes emissionsarmer Verwendungsformen von Gefahrstoffen deren Auftreten am Arbeitsplatz verhindert oder verringert werden kann. Soweit ihm dies zumutbar ist, soll er das Verfahren ändern. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und 3 ist schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

7. § 16 Abs. 3a wird wie folgt gefaßt:

"(3a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller nach Absatz 1 und 3 ermittelten Gefahrstoffe zu führen. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die im Hinblick auf ihre gefährlichen Eigenschaften und Menge keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen. Das Verzeichnis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffes,
2. Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften,
3. Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb

Die Angaben können schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

8. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "sie" durch das Wort "ihn" ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt gefaßt:

"Sicherheitstechnik, Maßnahmen bei
Betriebsstörungen und Unfällen

(1) Werden Herstellungs- oder Verwendungsverfahren eingesetzt, bei denen mit Gefahrstoffen in technischen Anlagen oder unter Verwendung von technischen Arbeitsmitteln umgegangen wird, hat der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen.

(2) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Betriebsstörungen, bei denen Arbeitnehmer gefährdet werden können, zu verhindern und bei Betriebsstörungen und bei Unfällen die Gefahren für die Arbeitnehmer nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Satz 1 gilt nicht, soweit entsprechende Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn diese bei Betriebszuständen, die vom Normalbetrieb abweichen, außergewöhnlich erhöhten Konzentrationen von Gefahrstoffen ausgesetzt sein können. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Betriebsstörungen, besonderen Instandhaltungsarbeiten oder Unfällen.

(4) Solange die außergewöhnlich erhöhten Konzentrationen nicht beseitigt und dadurch Arbeitnehmer gefährdet sind, dürfen nur die für Reparaturen und sonstige notwendige Arbeiten benötigten Arbeitnehmer Zugang zu den betroffenen Arbeitsbereichen haben. Den Arbeitnehmern müssen Schutzkleidung und Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt werden. Die Exposition darf nicht von unbegrenzter Dauer sein und ist für jeden Arbeitnehmer auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Arbeitnehmer ohne persönliche Schutzausrüstung dürfen nicht in den betroffenen Arbeitsbereichen beschäftigt werden.

(5) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die nach Absatz 4 zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen."

10. In § 35 Abs. 3 Satz 2 werden die Angaben "Alpha-chlor-toluol 0,01", "Gemische von Alpha-chlor-toluolen 0,01" und "N-Chlor-formylmorpholin 0,0005" gestrichen.
11. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern "soweit dies" die Worte "zumutbar und" eingefügt.
12. In § 37 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "Kraftfahrzeugen" durch das Wort "Straßenfahrzeugen" ersetzt.
13. Dem § 41 wird folgender Absatz 10 angefügt:

"(10) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Verzeichnisse, die auf elektronischen Datenträgern bereit gehalten werden, jederzeit lesbar gemacht werden."
14. In § 50 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.

15. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird" durch die Wörter "Zur Beratung in Fragen des Arbeitsschutzes nach dieser Verordnung wird beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort "Ausschusses" die Angabe "nach Absatz 1" eingefügt.

16. Dem § 54 wird folgender Absatz 16 angefügt:

"(16) Stoffe und Zubereitungen nach § 13 Abs. 6, die die in § 13 Abs. 6 Nr. 2 vorgeschriebenen Warnhinweise nicht aufweisen, dürfen noch bis zum 1. Mai 1994 in den Verkehr gebracht werden. Stoffe und Zubereitungen nach § 13 Abs. 6, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits mit Warnhinweisen versehen sind, die den in § 13 Abs. 6 Nr. 2 vorgeschriebenen Warnhinweisen vergleichbar sind, oder deren Art und Weise der Kennzeichnung zwar nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, aber eine vergleichbare Unterrichtung des Verbrauchers gewährleistet, dürfen noch bis zum 1. Oktober 1994 mit einer derartigen Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden."

17. Anhang I Nr. 1.4.2 wird wie folgt gefaßt:

"1.4.2 Einstufungskriterien und Auswahl der Gefahrensymbole sowie der zugehörigen Gefahrenbezeichnungen nach Anhang I Nr. 2 und der Bezeichnungen besonderer Gefahren"

18. Anhang I Nr. 1.4.2.3.3 Abs. 5 Satz 4 wird aufgehoben.

19. In Anhang I Nr. 4 werden nach der Angabe "S 29/56 nicht in die Kanalisation gelangen lassen" die Wörter "; diesen Stoff und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen." eingefügt.

20. Anhang I Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt muß Artikel 3 der Richtlinie 91/155/EWG der Kommission vom 5. März 1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 187 vom 16.7.1988 S. 14) entsprechen. Wird Artikel 3 der Richtlinie oder der in Bezug genommene Anhang geändert, gelten sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten vom ersten Tage des neunten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an."

21. Anhang V Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Dibenzo-p-dioxine (PCDD) und Dibenzofurane (PCDF)"

b) Nummer. 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "1,2,3,7,8-Penta-CDD" wird durch die Angabe "1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin" ersetzt.

bb) Die Angabe "1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD" wird durch die Angabe "1,2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin" ersetzt.

cc) Die Angabe "1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD" wird durch die Angabe "1,2,3,7,8,9-Hexachordibenzo-p-dioxin" ersetzt.

dd) Die Angabe "1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD" wird durch die Angabe "1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin" ersetzt.

ee) Die Angabe "2,3,4,7,8-Penta-CDF" wird durch die Angabe "2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran" ersetzt.

ff) Die Angabe "1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF" wird durch die Angabe "1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran" ersetzt.

c) Nach Nummer 3.1 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Nummer 3.3 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für folgende Dioxine und Furane:

- | | |
|-------------------|------------------------------|
| - 1,2,3,7,8 | - Pentachlordibenzofuran |
| - 1,2,3,7,8,9 | - Hexachlordibenzofuran |
| - 1,2,3,6,7,8 | - Hexachlordibenzofuran |
| - 2,3,4,6,7,8 | - Hexachlordibenzofuran |
| - 1,2,3,4,6,7,8 | - Heptachlordibenzo-p-dioxin |
| - 1,2,3,4,6,7,8,9 | - Octachlordibenzo-p-dioxin |
| - 1,2,3,4,6,7,8 | - Heptachlordibenzofuran |
| - 1,2,3,4,7,8,9 | - Heptachlordibenzofuran |
| - 1,2,3,4,6,7,8,9 | - Octachlordibenzofuran |
| - 2,3,7,8 | - Tetrabromdibenzo-p-dioxin |
| - 1,2,3,7,8 | - Pentabromdibenzo-p-dioxin |
| - 1,2,3,4,7,8 | - Hexabromdibenzo-p-dioxin |
| - 1,2,3,7,8,9 | - Hexabromdibenzo-p-dioxin |
| - 1,2,3,6,7,8 | - Hexabromdibenzo-p-dioxin |
| - 2,3,7,8 | - Tetrabromdibenzofuran |
| - 2,3,4,7,8 | - Pentabromdibenzofuran |
| - 1,2,3,7,8 | - Pentabromdibenzofuran |

d) Nummer 3.3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Arbeitsverfahren sind nach dem Stand der Technik so zu gestalten, daß die in Nr. 3.1 genannten Dioxine oder Furane in möglichst geringer Massenkonzentration anfallen."

Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeines

Durch die im März 1993 vom EG-Anpassungsausschuß beschlossene Änderung der EG-Richtlinie zum Sicherheitsdatenblatt ist es notwendig, die erst kürzlich mit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung in nationales Recht eingeführten Regelungen zum Sicherheitsdatenblatt den neuen EG-Vorschriften anzupassen. Da auch weiterhin in relativ kurzen Abständen mit der Änderung dieser Richtlinie gerechnet werden muß, ist vorgesehen, statt einer wörtlichen Übernahme der EG-Richtlinie in die Verordnung einen gleitenden Verweis auf das EG-Amtsblatt vorzusehen.

Darüber hinaus werden zusätzliche Warnhinweise bei Lampenölen bestimmter Zusammensetzung vorgeschrieben, mit denen Verbraucher angehalten werden, auch die mit den Ölen gefüllten Lampen und Leuchten wegen der erheblichen gesundheitlichen Gefahren für Kleinkinder beim Trinken der Flüssigkeiten vor deren Zugriff zu schützen.

Ferner sollen mit der Änderungsverordnung Rechtsunsicherheiten und Unstimmigkeiten beseitigt werden, die durch die Maßgaben des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 200/93) zum Regierungsentwurf der Neufassung der Gefahrstoffverordnung entstanden sind. Die Bundesregierung hat zwar die Maßgaben des Bundesrates grundsätzlich übernommen, jedoch bei der Einarbeitung der Bundesratsbeschlüsse festgestellt, daß diese innerhalb des bestehenden Systems der Gefahr-

stoffverordnung teilweise zu Überschneidungen und Rechtsunsicherheiten führen.

Die Wirtschaft sowie Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderungsverordnung nicht mit Kosten belastet, da die Änderungen überwiegend rechtsbereinigenden und klarstellenden Charakter haben.

Durch die neue Kennzeichnungspflicht für Lampenöle entstehen der Wirtschaft, gemessen an den Gesamtkosten geringfügige Mehrkosten, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie sich auf die Einzelpreise auswirken. Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Anpassung an § 3 Nr. 7 Chemikaliengesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs und zur Vermeidung von Mißverständnissen wird redaktionell der Begriff "Behältnis" durch den Begriff "Behälter" ersetzt. Mit Behälter ist jeweils die Verpackung gemeint, die den Stoff oder die Zubereitung unmittelbar enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Mit der Verordnung werden für Lampenöle, die bestimmte Anteile an flüssigen Kohlenwasserstoffen enthalten und an Verbraucher abgegeben werden, weitere Warnhinweise vorgeschrieben. Mit den Warnhinweisen soll auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die für Kinder bestehen, wenn das Lampenöl in Lampen und Leuchtern umgefüllt wird.

Diese Warnhinweise sind geboten, da es nach den Erkenntnissen des Bundesgesundheitsamtes zu schweren Gesundheitsschäden bei Kleinkindern kommen kann, wenn diese geringe Mengen solcher Lampenöle aufnehmen. Dem Bundesgesundheitsamt sind 20 Fälle von Vergiftungen mit Lampenölen bekannt. In 5 Fällen trat eine Pneumonie auf, 2 Kinder verstarben. In einem weiteren Fall mußte ein Kind lange auf einer Intensivstation behandelt werden.

Die bereits vorgeschriebenen Sicherheitsratschläge und die Abgabebeschränkung in kindergesicherten Verpackungen machen auf die spezifische Gefahr bei diesen Erzeugnissen nicht aufmerksam, da die Kinder in den meisten Fällen das Lampenöl direkt aus dem Lampenbehälter zu sich nehmen. Allein das Saugen an einem Lampendocht kann ausreichen, um gesundheitsschädliche Mengen aufzunehmen. Bereits geringste Mengen genügen, um bei Kleinkindern in den Lungen schwerwiegende Komplikationen auszulösen.

In Absatz 10 erfolgte eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die zuständige Behörde erhält die Befugnis, bestimmte Sicherheitsdatenblätter vom Hersteller, Einführer oder erneuten Inverkehrbringer anzufordern.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Begasung mit Brommethan ist für die Bereiche Vorratsschutz (insbesondere Großmühlen) und Holzschutz (insbesondere Kirchen und Schlösser) notwendig.

Andere Begasungsmittel, wie z.B. Cyanwasserstoff, können in Lagerräumen mit elektronischen Einrichtungen (z.B. in Mühlen) nicht eingesetzt werden, weil sie Buntmetalle angreifen. Weniger aggressive Ersatzstoffe sind nicht so effektiv, sie töten z.B. Larven und Milben nicht ab. Ebenso ist die Schädlingsbekämpfung durch Einsatz ultravioletter oder ionisierender Strahlen nach § 13 LMBG i.V.m. den

Vorschriften der Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung grundsätzlich verboten und kommt deshalb als Alternative ebenfalls nicht in Betracht. Die für Brommethan aufgeführten Verwendungsbeschränkungen finden nach § 2 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen. Einschlägig für Anwendungsbeschränkungen von Pflanzenschutzmitteln ist das Pflanzenschutzrecht. Die Anwendung brommethanhaltiger Pflanzenschutzmittel unterliegt nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 5 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung weitgehenden Anwendungsbeschränkungen.

Im Bereich des Holz-Gebäudeschutzes gilt ähnliches. Hier dient die Begasung von Kirchen, Schlössern und Burgen der Bekämpfung von tierischen Holzschädlingen und Pilzen. Für die Holzschutz-Begasung im Objekt kommt nur Brommethan in Betracht, da die anderen Gase Buntmetalle angreifen. So würden z.B. in Kirchen andere Begasungsmittel zu einer Zerstörung von Wand- und Deckengemälden oder vergoldetem Inventar führen.

Für den Holz-Transportbehälterschutz ergibt sich die Notwendigkeit des Einsatzes von Brommethan aus den entsprechenden Importvorschriften u.a. der Länder Australien, Neuseeland und China, die einen entsprechenden Begasungsnachweis verlangen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 ChemG kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, "daß derjenige, der andere mit der Herstellung oder Verwendung von Gefahrstoffen beschäftigt, verpflichtet wird zu prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Herstellungs- oder Verwendungsverfahren mit einem geringeren Risiko für die menschliche Gesundheit verfügbar sind und daß er diese verwenden soll oder zu verwenden hat, soweit es ihm zumutbar ist".

Mit dem Änderungsvorschlag soll dem bei der Ausschöpfung dieser Ermächtigungsgrundlage zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden. Zum Schutz der Beschäftigten ist der Ersatz des Gefahrstoffes durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko geboten. Daher hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko erhältlich sind. Ist ihm deren Verwendung zumutbar, soll er nur diese verwenden. Umweltschutzelange sind dabei entsprechend den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und anderer Gesetze zum Umweltschutz zu berücksichtigen und bedürfen deshalb keiner besonderen Erwähnung. Vielmehr soll der Schwerpunkt aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 ChemG auf Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gelegt werden.

Ferner hat der Arbeitgeber, sofern es zum Schutz der Beschäftigten erforderlich ist, zusätzlich zu prüfen, ob durch Änderung des Herstellungs- oder Verwendungsverfahrens das Auftreten des Gefahrstoffes am Arbeitsplatz verhindert oder verringert werden kann. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Ersatzstoff nicht verfügbar oder dessen Verwendung nicht zumutbar ist. Sofern dem Arbeitgeber die Änderung zumutbar ist, soll er sie durchführen. Damit wird der Notwendigkeit der Vermeidung einer Exposition am Arbeitsplatz besondere Rechnung getragen. Im Hinblick auf krebserzeugende Stoffe wird auf die besonderen Regelungen des § 36 Abs. 2 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Bereits im Regierungsentwurf zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung wurde darauf hingewiesen, daß zur Präzisierung der Ermittlungspflicht und der Dokumentation des Prüfergebnisses nach § 16 Abs. 1 eine Technische Regel über ein Gefahrstoffverzeichnis notwendig ist. Auch die vom Bundesrat vorgenommene Konkretisierung des Gefahrstoffverzeichnisses nach § 16 Abs. 3 a macht weiterhin die Notwendigkeit einer Technischen Regel erforderlich. Bei den inzwischen geführten Diskussionen im Ausschuß für Gefahrstoffe wurden

Änderungsvorschläge erarbeitet, die in die Gefahrstoffverordnung übernommen werden sollen, da sie das Führen des Verzeichnisses praktikabler machen. Gleichzeitig wird festgelegt, daß es für den Arbeitsschutz nicht erforderlich ist, für alle Arbeitsbereiche ein ausführliches Gefahrstoffverzeichnis zu erstellen. Auf das Verzeichnis kann verzichtet werden für Gefahrstoffe, die aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsermittlung nach § 16 Abs. 1 keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen. Dabei sind die Gefährlichkeit und die Menge des Gefahrstoffes zu berücksichtigen. Die Mengen sind je nach Gefährdungsgrad (z.B. giftig oder mindergiftig) unterschiedlich zu bewerten. Zu berücksichtigen ist auch, ob es sich lediglich um Kleinstmengen oder Mengen für den Handgebrauch, z.B. in Laboratorien mit sachkundigem Personal, handelt. Ferner ist ein Verzeichnis nicht erforderlich bei kurzfristigem Umgang wie z.B. der Erprobung von Mustern, der gelegentlichen Erprobung von Neuheiten, kleinen Reparaturen oder dergleichen. Eine Präzisierung der Ausnahmen soll branchenspezifisch und gefährdungsbezogen durch eine Technische Regel im Rahmen des Ausschusses für Gefahrstoffe erfolgen. Bei der Angabe der Einstufung des Gefahrstoffes sollen im Hinblick auf den vorgesehenen Umfang für Stoffe und Zubereitungen die entsprechenden Gefährlichkeitsmerkmale und bei Erzeugnissen die gefährlichen Eigenschaften der entstehenden Stoffe und Zubereitungen aufgeführt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Druckfehlerberichtigung der Neufassung der Gefahrstoffverordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 9

§ 26 enthält allgemeine Anforderungen an die Sicherheitstechnik und Maßnahmen bei Betriebsstörungen. In Absatz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen, der auf die Grenzwerte am Arbeitsplatz verweist, um Unstimmigkeiten mit der Rangfolge des § 19 zu beseitigen. Absatz 1 dient in seiner allgemeinen Form als Anknüpfungspunkt für die vom Ausschuß für Gefahrstoffe erarbeitete TRGS "Sicherheitstechnik", welche die allgemeinen Anforderungen des Absatz 1 näher

konkretisiert und im übrigen für weitere Detailregelungen auf einschlägige Unfallverhütungsvorschriften oder Handbücher, beispielsweise der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, verweist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Sicherheitstechnik im Bereich der chemischen Anlagen sehr vielfältig ist und eine genaue Präzisierung durch Verordnung praktisch nicht möglich ist.

Die Absätze 2 bis 5 beziehen sich auf Betriebsstörungen. In Absatz 2 wird durch Umformulierung klargestellt, daß zur Verhinderung von Betriebsstörungen, bei denen Arbeitnehmer gefährdet werden können, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Die Begrenzung von Betriebsstörungen und Unfällen soll zum Schutz der Arbeitnehmer nach dem Stand der Technik erfolgen. Mit den Regelungen soll wie schon im Regierungsentwurf, der Schutz der Beschäftigten vor Betriebsstörungen, insbesondere unterhalb der Mengenschwelle der Störfallverordnung sichergestellt werden. Wie bisher soll der Arbeitsschutz für Störfallanlagen durch die Störfallverordnung sichergestellt werden. Damit gelten auch die Bestandsschutzregelungen nach BImSchG.

Absatz 3 wird neu gefaßt, um herauszustellen, daß es sich um vom Normalbetrieb abweichende Betriebszustände mit außergewöhnlichen, erhöhten Konzentrationen von Gefahrstoffen handelt. Im Falle bekannter Konzentrationen gilt wie bisher die Unterrichtungspflicht des Betriebsrates bzw. der Beschäftigten nach § 21. Im Falle von Betriebsstörungen mit erheblichen Konzentrationsänderungen ist dies häufig nicht möglich, da die Konzentrationen unbekannt sind und in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine genauen Messungen vorgenommen werden können.

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird klargestellt, daß die dort geregelten Maßnahmen nur zutreffend sind, wenn Arbeitnehmer gefährdet sind.

Absatz 5 bleibt unverändert.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Stoffe Alpha-chlor-toluol und N-Chlorformylmorpholin sind von der EG nicht als krebserzeugend, sondern als krebverdächtig eingestuft. Sie sind daher in § 35 zu streichen. Für Gemische mit krebserzeugenden Alpha-chlor-toluolen gilt zukünftig die allgemeine Zubereitungsrichtlinie, so daß der entsprechende Eintrag in § 35 entfallen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Die vom Bundesrat vorgenommene Streichung der Zumutbarkeitsklausel in § 36 Abs. 2 Satz 2 entspricht nicht der Ermächtigungsgrundlage in § 19 Abs. 3 Nr. 2 ChemG.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Klarstellung des Gewollten. Neben Kraftfahrzeugen müssen auch die Anhänger von Kraftfahrzeugen erfaßt werden, so daß der Fachausdruck "Straßenfahrzeug" eingesetzt werden muß.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Da Verzeichnisse wie z.B. das Gefahrstoffverzeichnis nach § 16 Abs. 3a oder die Sicherheitsdatenblätter in den Betrieben häufig auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, muß die zuständige Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit auf eine lesbare Fassung Zugriff haben.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Die Änderung bereinigt die falsche Bezugnahme.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Diese Änderung stellt klar, daß der Ausschuß für Gefahrstoffe wie bisher zur Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Fragen des Arbeitsschutzes nach dieser Verordnung eingerichtet ist.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Notwendige Übergangsregelung für die neu eingeführten zusätzlichen Kennzeichnungspflichten für Lampenöle.

Zu Artikel 1 Nr. 17, 18, 19

Druckfehlerberichtigung der Neufassung der Gefahrstoffverordnung

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die EG-Richtlinie zum Sicherheitsdatenblatt ist im März dieses Jahres erneut geändert worden. Weitere Änderungen sind zu erwarten. Dies läßt es zweckmäßig erscheinen, zukünftig eine gleitende Anpassung an das aktuelle EG-Recht vorzunehmen, um nicht mehrmals jährlich die Gefahrstoffverordnung ändern zu müssen. In gleicher Weise wurde bereits bei der Ablösung der bisherigen Gefahrstoffliste im alten Anhang V der Gefahrstoffverordnung verfahren. Kleine mittelständische Betriebe, die nicht über das EG-Amtsblatt verfügen, werden durch die TRGS 220 Sicherheitsdatenblatt, die kürzlich im Bundesarbeitsblatt Heft 9/1993 veröffentlicht worden ist, informiert. Die betroffenen Unternehmen können sich bereits jetzt auf die neue Rechtslage mit entsprechend zeitlichem Vorlauf einstellen. Die Übergangsfrist von 9 Monaten im gleichen Verweis wurde so gewählt, daß die in der EG-Richtlinie vorgesehene Umsetzungsfrist von 12 Monaten in etwa eingehalten werden kann.

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor
gefährlichen Stoffen

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderungen und Entschlie ßung

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 2 Abs. 5)

Vor Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. § 2 Abs. 5 wird gestrichen."

Begründung:

§ 16 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist entsprechend der Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Chemikaliengesetz nicht auf den agrarischen Bereich anwendbar, da entsprechende Vorschriften für Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzgesetz geregelt sind. Für den nichtagrarischen Bereich ist das Substitutionsgebot zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gleichwohl erforderlich. § 2 Abs. 5 GefStoffV muß somit entfallen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 12 Abs. 4 und 5)
Nr. 3 Buchst. b (§ 13 Abs. 10 Satz 1)
Nr. 16a - neu - (§ 54 Abs. 17)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 12 Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

" (4) Aerosolpackungen und die Verpackungen der einzelnen Aerosolpackungen sind mit folgendem Hinweis zu kennzeichnen:

" Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50° C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen."

(5) Enthalten Aerosolpackungen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe oder Zubereitungen, sind die Aerosolpackungen oder die Verpackungen der einzelnen Aerosolpackungen zusätzlich mit

1. den Hinweisen

"Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen."

und

2. dem Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung nach Anhang I Nr. 2 sowie abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 mit den Gefahrenhinweisen (R-Sätze) nach Anhang I Nr. 3 entsprechend der Einstufung der Stoffe oder der Zubereitungen in der Aerosolpackung einschließlich des Treibmittels nach Anhang I Nr. 1 zu versehen.

Satz 1 gilt nicht, wenn anhand geeigneter Versuche oder Analysen nachgewiesen werden kann, daß die betreffenden Aerosolpackungen zwar entzündliche Bestandteile enthalten, aber unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Entzündungsrisiko besteht. Die Versuchs- oder Analyseunterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. In diesem Fall sind die in der Aerosolpackung enthaltenen entzündlichen Bestandteile in folgender Form anzugeben: "Enthält X Massenprozent entzündliche Bestandteile." "

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b ist § 13 Abs. 10 Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

" (10) Auf Aerosolpackungen, der Verpackung der einzelnen Aerosolpackungen und auf der Verpackung von".

- b) Nach Artikel 1 Nr. 16 ist folgende Nummer 16 a einzufügen:

'16 a. Dem § 54 wird folgender Absatz 17 angefügt:

" (17) Abweichend von § 12 Abs. 4 und 5 sowie § 13 Abs. 10 dürfen Aerosolpackungen und die Verpackungen einzelner Aerosolpackungen bis 31. März 1995 noch nach den bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung) geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden." '

Begründung:

Umsetzung der Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 (EG ABl. vom 28. Januar 1994 S. 2) zur Anpassung der Richtlinie I 5/324/EWG.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 15a Abs. 1 Satz 1)Nr. 10a - neu - (§ 35 Abs. 3 Satz 2)

a) Nach Artikel 1 Nr. 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 15a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Tetranitromethan" durch die Angabe "Tetranitromethan, 1, 2, 3 - Trichlorpropan" ersetzt.

b) Nach Artikel 1 Nr. 10 ist folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. In § 35 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe "Tetranitromethan 0,001" die Angabe "1, 2, 3 - Trichlorpropan 0,01" angefügt.

Begründung:

Neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse haben ergeben, daß es sich bei 1, 2, 3 - Trichlorpropan um einen besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoff handelt. Dem wird mit der Änderung Rechnung getragen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 15 d Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a sind in § 15d Abs. 1 Satz 3 die Worte "die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff je 10 Quadratmeter entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich verwendet werden" durch die Worte "die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Neufassung dient der Klarstellung und der Vollzugserleichterung. Die Beschränkung der Anwendung von Phosphorwasserstoff auf Befähigungsscheininhaber bleibt gewahrt.

5 . Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 15d Abs. 1 Satz 5)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 15d Abs. 1 Satz 5 die Worte "und zum Vorratsschutz für Nahrungs- und Futtermittel, soweit nach dem Stand der Technik nicht andere geeignete Stoffe oder Verfahren eingesetzt werden können" zu streichen.

Begründung:

Im praktischen Vollzug der erst 1993 eingeführten Verwendungsbeschränkung für das ozonschichtabbauende Brommethan als Begasungsmittel hat sich gezeigt, daß sich bisher lediglich zwei Ausnahmeanträge nach § 43 Abs. 8 GefStoffV auf Begasung zum Vorratsschutz für Nahrungs- und Futtermittel aufgrund bereits vorhandenen Schädlingsbefalls bezogen. Der überwiegende Teil der Begasung im Vorratsschutz in Silos, Schütthöden und Sackstapeln erfolgt wegen der besseren Durchdringung des zu begasenden Gutes mit Phosphorwasserstoff und nicht mit Brommethan. Eine generelle Zulassung von Brommethan als Begasungsmittel zum Vorratsschutz ist somit nicht erforderlich. Der Begründung der Bundesregierung zur allgemeinen Wiedergulassung aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereiches chemikalienrechtlicher Regelungen auf Pflanzenschutzmittel gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ChemG kann nicht gefolgt werden. Durch die bei der 1. Novelle des ChemG erfolgte Einfügung des Wortes "soweit" in § 2 Abs. 3 Satz 2 ChemG wurde laut Begründung klargestellt, daß Stoffe und Zubereitungen, die nicht ausschließlich als Pflanzenschutzmittel, sondern wie hier als Schädlingsbekämpfungsmittel im Vorratsschutz verwendet werden, insoweit nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 15 e)
Nr. 15 a - neu - (§ 54 Abs. 14 Satz 2)
Nr. 21a - neu (Anhang V Nr. 6)

Nach Artikel 1 Nr. 5 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

'5 a. § 15 e wird wie folgt gefaßt:

"15 e
Schädlingsbekämpfung

Wer gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder unter Beschäftigung von Arbeitnehmern Schädlingsbekämpfung durchführt, hat die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, insbesondere Anhang V Nummer 6 zu beachten." '

Folgeänderungen:

Nach Artikel 1 Nr. 15 ist folgende Nummer 15 a einzufügen:

'15a. In § 54 Abs. 14 Satz 2 wird das Wort "gewerblich" gestrichen.'

Nach Artikel 1 Nr. 21 ist folgende Nummer 21a einzufügen:

'21a. Im Anhang V Nr. 6 wird in der Überschrift das Wort "Gewerbliche" gestrichen.'

Begründung:

Die bisherige Formulierung der "Gewerblichen Schädlingsbekämpfung" erfaßt z.B. folgende Fälle nicht, d.h. hier ist auch Anhang V Nr. 6 nicht anzuwenden:

Schädlingsbekämpfung durch

- Hausmeister in Schulen,
- Krankenhauspersonal im Krankenhaus,
- Behördenmitarbeiter (z.B. des Gesundheitsamts) bei amtlicher Schädlingsbekämpfung.

Der Verordnungsgeber hat aber z.B. durch die Vorschriften des Anhangs V Nummer 6.4.2 gerade hier besondere Schutzvorschriften erlassen, die in den genannten Fällen ebenfalls nicht zum Tragen kommen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 16 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ist ihm die Verwendung dieser Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zumutbar und ist die Substitution zum Schutz von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern erforderlich, so darf er nur diese verwenden."

Begründung:

Das mit der Substitutionsverpflichtung verbundene Verwendungsverbot von Gefahrstoffen stellt einen weitgehenden Eingriff in die Gewerbefreiheit des Arbeitgebers dar. Ein solcher Eingriff kann nur aus höherrangigen Gründen des Gemeinwohls vorgenommen werden.

Der Eingriff muß verhältnismäßig sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Verwendungsverbot des bisher eingesetzten Gefahrstoffes und die Substitution durch den Ersatzstoff im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern zu schützen. Auf das Erfordernis der Eingriffsregelung weist auch die Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Satz 1 ChemG hin.

Grundsätzlich erscheint eine Substitutionsverpflichtung an den Arbeitgeber nicht gerechtfertigt, wenn beim Umgang mit den Gefahrstoffen der Arbeitsschutz aufgrund anderer Maßnahmen bereits hinreichend gewährleistet ist (z. B. durch ein geschlossenes System bzw. Einhaltung von MAK-Werten). Die zuständige Behörde kann nach § 41 Abs. 6 GefStoffV zudem nur dann eine Substitutionsverpflichtung in einem konkreten Fall anordnen, wenn ein tatsächliches Erfordernis für die Gesundheit und das Leben der Arbeitnehmer besteht. Insofern wäre es unverhältnismäßig, dem Arbeitgeber eine weitergehende Verpflichtung aufzuerlegen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 16 Abs. 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

"Kann der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch das Auftreten von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet werden, muß der Arbeitgeber prüfen, ob durch Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens oder durch den Einsatz von emissionsarmen Verwendungsformen von Gefahrstoffen deren Auftreten am Arbeitsplatz verhindert oder vermindert werden kann. Ist dies technisch möglich und dem Arbeitgeber zumutbar, muß der Arbeitgeber die erforderliche Verfahrensänderung vornehmen oder die emissionsarmen Verwendungsformen anwenden."

Begründung:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV.

Eine Prüfpflicht, ob durch Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens das Auftreten von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz verhindert oder verringert werden kann, ist nur dann gerechtfertigt, wenn es zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. Eine generelle Pflicht zur Prüfung der Änderung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren ist dann unverhältnismäßig, wenn durch andere Maßnahmen der Arbeitsschutz bereits hinreichend gewährleistet ist. § 19 GefStoffV bleibt unberührt. Des weiteren ist letztlich die Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens von der technischen Möglichkeit und der Zumutbarkeit abhängig zu machen, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 Abs. 3 a Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 16 Abs. 3 a in Satz 3 nach Nummer 3 ein Komma zu setzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Arbeitsbereiche, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird."

Begründung:

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

10. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)

Nach Artikel 1 Nr. 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 17 Abs. 3" durch die Angabe "§ 17 Abs. 2" ersetzt. '

Begründung:

Bereinigung eines redaktionelles Fehlers. Betroffene Arbeitnehmer bzw. Betriebs- oder Personalrat sind zu hören, wenn Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren nach § 17 Abs. 2 zu treffen sind.

11. Zu Artikel 1 Nr. 8b - neu - (§ 23 Abs. 1a - neu - Abs. 4, Abs. 5 - neu -)
Nr. 16 (§ 54 Abs. 16, 18 - neu -)

a) Nach Artikel 1 Nr. 8 ist folgende Nummer 8b einzufügen:

'8b. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

" (1a) Sichtbar verlegte Rohrleitungen, in denen nach dem Dritten Abschnitt kennzeichnungspflichtige gefährliche Stoffe oder Zubereitungen transportiert werden, sind entsprechend diesen Vorschriften zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung muß in ausreichender Häufigkeit und gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlußstellen, angebracht werden."

b) In Absatz 4 wird in Nummer 2 die Angabe ", und" durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

" (5) Die Kennzeichnung muß wegen ihrer Warnfunktion jederzeit gut lesbar sein; sie ist bei Bedarf zu reinigen, zu überprüfen und zu erneuern." '

- b) In Artikel 1 Nr. 16 ist
- aa) in § 54 Abs. 16 Satz 1 das Datum "1. Mai 1994" durch das Datum "1. Juli 1994" und
 - bb) in § 54 Abs. 16 Satz 2 das Datum "1. Oktober 1994" durch das Datum "1. Dezember 1994" zu ersetzen und
 - cc) nach § 54 Abs. 17 - neu - folgender Absatz 18 anzufügen:
" (18) Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in Rohrleitungen transportiert, muß diese spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschrift entsprechend § 23 Abs. 1a kennzeichnen."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/58/EWG vom 24. Juni 1992 des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Abl. Nr. L 245, S. 23) sowie der Anpassung der Übergangsvorschriften an den zeitlichen Stand des Verordnungsgebungsverfahrens.

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 26 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 26 Abs. 3 Satz 2 das Wort "besonderen" durch das Wort "bestimmten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 41 Abs. 9 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind die Worte "Dem § 41 wird folgender Absatz 10 angefügt:" durch folgenden Text zu ersetzen:

'§ 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, dem Arbeitgeber die Anwendung von Verfahren untersagen, bei denen die in Anhang V Nr. 3.1 Abs. 1 genannten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse den dort festgesetzten Grenzwert überschreiten."

b) Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 10 angefügt: '

Als Folge

wird in Absatz 9 der Satz 3 wie folgt geändert:

Die Worte "Die Sätze 1 und 2 gelten" sind durch die Worte "Satz 1 gilt" zu ersetzen.

Begründung:

§ 41 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, dem Arbeitgeber Verfahren zu untersagen, bei denen Dioxine und Furane in einer Konzentration von mehr als 5 mg/kg anfallen. Dieser Wert liegt um ein Vielfaches über den in Anhang V Nr. 3 festgesetzten Höchstwerten, bei denen spezielle Umgangsvorschriften greifen. Aufgrund des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie zum Schutz der Umwelt ist eine Anpassung an die Umgangsvorschriften notwendig.

Dazu kommt durch den Verweis auf den Anhang V Nr. 3.1 der niedrigere Grenzwert zur Anwendung.

14. Zu Artikel 1 Nr. 14a und b - neu - (§ 50 Abs. 1 Nr. 8, § 51 Nr. 8)

Nach Artikel 1 Nr. 14 sind folgende Nummern 14a und b einzufügen:

' 14a. In § 50 Abs. 1 Nr. 8 werden nach der Angabe "Abs. 3a" die Worte "Satz 1 in Verbindung mit Satz 3" eingefügt.

14b. § 51 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. entgegen § 15d Abs. 1 Satz 1, 2, 4 oder 5 Begasungen durchführt oder" '

Begründung:

Erforderliche Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an die Änderungen des § 15d Abs. 1 und § 16 Abs. 3a.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a (§ 52 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a sind nach dem Wort "Arbeitsschutzes" die Worte "einschließlich der Einstufung und Kennzeichnung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

16. Zu Artikel 1 Nr. 15 a - neu - (§ 54 Abs. 9)

Nach Artikel 1 Nr. 15 ist folgende Nummer 15 a einzufügen:

'15 a. In § 54 Abs. 9 wird die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt." '

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, daß solange ausreichende Meßkapazitäten für Arbeitsplatzüberwachungen vorgehalten werden, bis das in § 18 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung genannte Anerkennungsverfahren wirksam wird.

17. Zu Artikel 1 Nr. 20 a - neu - (Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 1)

Nach Artikel 1 Nr. 20 ist folgende Nummer 20 a einzufügen:

'20 a. Im Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 1 sind die Worte "die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten" durch die Worte "die Rohteere, Teeröle oder deren Bestandteile oder Destillationsrückstände (Pech) enthalten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Neufassung dient der Klarstellung des Gewollten, daß sowohl Rohteere als auch Destillationsrückstände, z .B. Pech, unter den Anwendungsbereich dieser Verwendungsbeschränkungen fallen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 20 b - neu - (Anhang IV Nummer 14 Abs. 2 Nr. 4)

Nach Artikel 1 Nr. 20 ist folgende Nummer 20b einzufügen:

'20b. Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. die Verwendung zum Zwecke der ordnungsgemäßen Entsorgung als Abfall oder der thermischen Verwertung in einer nach § 6 oder § 15 genehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage,"

Begründung:

Durch die Änderung der Vierten BImSchV und des AbfG im Rahmen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes bedarf es keines Verweises auf § 7 AbfG mehr. Die Änderung sorgt im übrigen für eine Angleichung an die ChemVerbotsVO.

19. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. a (Anhang V Nummer 3 Überschrift)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchst. a ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Polyhalogenierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

20. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. b und c (Anhang V Nummer 3 Abs. 1, 3)

- a) Nach Artikel 1 Nummer 21 Buchst. b ist folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b 1) Nummer 3.1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

" 9. 1,2,3,7,8	- Pentachlordibenzofuran
10. 1,2,3,7,8,9	- Hexachlordibenzofuran
11. 1,2,3,4,7,8	- Hexachlordibenzofuran
12. 2,3,4,6,7,8	- Hexachlordibenzofuran
13. 1,2,3,4,6,7,8	- Heptachlordibenzo-p-dioxin
14. 1,2,3,4,6,7,8,9	- Octachlordibenzo-p-dioxin
15. 1,2,3,4,6,7,8	- Heptachlordibenzofuran
16. 1,2,3,4,7,8,9	- Heptachlordibenzofuran
17. 1,2,3,4,6,7,8,9	- Octachlordibenzofuran
18. 2,3,7,8	- Tetrabromdibenzo-p-dioxin
19. 1,2,3,7,8	- Pentabromdibenzo-p-dioxin
20. 1,2,3,4,7,8	- Hexabromdibenzo-p-dioxin
21. 1,2,3,7,8,9	- Hexabromdibenzo-p-dioxin
22. 1,2,3,6,7,8	- Hexabromdibenzo-p-dioxin
23. 2,3,7,8	- Tetrabromdibenzofuran
24. 2,3,4,7,8	- Pentabromdibenzofuran
25. 1,2,3,7,8	- Pentabromdibenzofuran"

- b) Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf das toxische Potential der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane ist die Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus für Arbeitnehmer gemäß Anhang V Nummer 3.3 Abs. 2 GefStoffV erforderlich. So sind insbesondere auch die bei der Beseitigung von Brandschäden oder bei Betriebsstörungen relevanten bromierten Kongenere, die eine ähnliche Toxizität wie ihre korrespondierenden chlorierten Verbindungen besitzen, in diese Verpflichtung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

21 . Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. b (Anhang V Nr. 3.1 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. bb ist das Wort
"1,2,3,4,6,7,8 - Hexachlordibenzo-p-dioxin"
durch das Wort "1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzo-p-dioxin"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Chemikalien-
verbotsverordnung.

22 . Zu Artikel 1 Nr. 22 - neu - (Anhang V Nummer 6.1)

Nach Artikel 1 Nr. 21 ist folgende Nummer 22 einzufügen:

'22. Im Anhang V Nummer 6.1 werden nach dem Wort "Zubereitungen" die
Worte "sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder
Zubereitungen freigesetzt werden" eingefügt." '

Begründung:

Klarstellung, daß auch solche sehr giftigen, giftigen und
mindergiftigen Stoffe erfaßt werden, die aus nicht
entsprechend gekennzeichneten Zubereitungen
entstehen, wodurch auch für diese Stoffe die Arbeits- und
Verbraucherschutzvorschriften der Gefahrstoffverordnung
Anwendung finden.

23. Zu Artikel 1 Nr. 23 - neu - (Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 Nr. 3, 4)

Nach Artikel 1 Nr. 21 ist ferner folgende Nummer 23 einzufügen:

'23. Im Anhang V Nummer 6.3.2 Abs. 4 werden die Nummern 3 und 4 durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

- "3. durch das Zeugnis eines ermächtigten Arztes im Sinne des § 30 nachweist, daß
- a) keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen,
 - b) er mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut ist."

Begründung:

Begasungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind verwandte chemische Gefahrstoffe, so daß im Hinblick auf die Sachkunde des untersuchenden Arztes bei beiden Regelungen gleichlautende Bestimmungen notwendig sind. Deshalb muß Anhang V Nr. 6 im Wortlaut an Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 angepaßt werden.

24. Zu Artikel 1 Nr. 24 - neu - (Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5)

Nach Artikel 1 Nr. 23 - neu - ist folgende Nummer 24 einzufügen:

'24. Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

" (5) Sachkundig ist, wer

1. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin" vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) in der jeweils gültigen Fassung oder
2. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt oder
3. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben

hat.

Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen nach Satz 1 gleichwertig anerkannt worden ist. Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist." '

Begründung:

Die Vorgaben zur personellen Ausstattung und hier speziell zur Sachkunde für den Schädlingsbekämpfer treten nach § 54 Abs. 14 am 1. November 1995 in Kraft. Dabei sind in Absatz 5 Nrn. 1 und 3 konkrete Bestimmungen und in Nr. 2 eine Öffnungsklausel für die Sachkunde enthalten. Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Prüfung bzw. von Kriterien dafür kann in der geltenden Fassung des Anhangs V Nr. 6 nur durch eine TRGS erfolgen. Eine TRGS wird kaum vor dem Ablauf der Übergangsfrist beschlossen und bekanntgemacht werden. Um die berechtigten Interessen möglicher Betroffener schützen zu können und den Vollzug der Vorschriften des Anhangs V Nr. 6.3.2 zu ermöglichen, wird die Änderung vorgeschlagen. Mit Satz 3 wird darüber hinaus eine in der Praxis erforderliche Abstufung vorgenommen.

25. EntschlieÙung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß die Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung für "Zubereitungen", die für jedermann erhältlich sind, auch auf "Stoffe" ausgedehnt werden, um sicherzustellen, daß auch Stoffe mit einer zusätzlichen Gebrauchsanweisung auf der Verpackung gekennzeichnet werden.

Begründung:

Die zusätzlichen Anforderungen sind nicht nur für Zubereitungen, sondern auch für "Stoffe" erforderlich, da außer Zubereitungen auch ätzende Stoffe, wie z.B. Kalk, als Baustoff an den Verbraucher abgegeben werden. Es soll daher auch für Stoffe eine allgemein verständliche Gebrauchsanweisung auf der Verpackung vorgeschrieben werden. Dies ist aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich.